

TOMÁŠ MALÝ, Brünn

Böhmische und mährische Bürgertestamente der frühen Neuzeit – Voraussetzungen, Praxis, Rezeption*

Die bisherige tschechische Forschung über die neuzeitlichen Testamente (und wohl auch die entsprechenden bescheideneren Ansätze in der Mediävistik) dürfen heute als umfangreich gelten. Auch wenn wir von der ersten und im Hinblick auf ihre Entstehungszeit außerordentlichen und vortrefflichen Analyse der Brünner Testamente von Ottokar Stoklaska absehen,¹ ist seit den 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts ein steigendes Interesse an den neuzeitlichen Testamenten zu erkennen. Die Historiker richteten ihr Augenmerk in der Regel auf Fragen des Alltags, der Gestaltung des bürgerlichen Haushaltes, der Buch- und Bildkultur und nicht zuletzt auch auf die Testamentspraxis.² Gerade das letztgenannte Thema wurde zum fruchtbaren Forschungsfeld mit beachtlichen Ergebnissen; zu nennen sind vor allem der Aufsatz von Petr Rak über die Kaadener Testamente sowie die Untersuchung von Michaela Hrubá über die Testamente und Nachlassinventare in den königlichen Städten Nordwestböhmens im 16. und zu Anfang des

17. Jahrhunderts.³ Dagegen fanden die Frömmigkeit und der Tod geringere Beachtung,⁴ während die Frage der Nachlassverfahren und -streitigkeiten ganz außerhalb des Interesses (nicht nur) der tschechischen Historiker steht. Die tschechische Forschung konzentriert sich vor allem auf den Zeitabschnitt vor dem Jahre 1620, was offenbar mit der Tatsache zu erklären ist, dass von umfangreicheren Testamentssammlungen in der städtischen Umgebung häufiger Gebrauch gemacht wurde. Die Überlieferung der Nachlassverfügungen in den Städten ist für das 16. Jahrhundert ausreichend; danach geht – vermutlich wegen des Niederganges der Tätigkeit von Stadtkanzleien – das Vorkommen dieser Quellengattung rapide zurück. Auf jeden Fall wird nur selten versucht, die gedachte Linie des Jahres 1620 zu überschreiten; in der Regel geschieht das nur in nicht publizierten Diplomarbeiten.

I. Voraussetzungen der Erstellung von Testamenten

Wenn wir die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Testamente in Böhmen und Mähren

* Die präsentierte Testamentsforschung wurde von dem Forschungsprojekt der Masaryk-Universität in Brno, Forschungszentrum für die Geschichte Mitteleuropas: Quellen, Länder, Kultur (MSM0021622426) gefördert.

¹ STOKLASKA, Testamente der Brünner Bürger 95–134.

² Überblick über die tschechische Testamentsforschung in: HRUBÁ, Nedávej statku žádnému 30–46; DIES., Možnosti studia inventářů 7–34.

³ RAK, Kadaňské knihy 3–106; HRUBÁ, Nedávej statku žádnému.

⁴ KRÁL, Mezi životem a smrtí; MALÝ, Smrt a spása; JÍŠOVÁ, Spása duše a očistec.

durch ein mathematisch-statistisches Prisma wahrnehmen, also durch einen quantitativen Ansatz, werden unsere Möglichkeiten dadurch auf den ersten Blick beschränkt.⁵

Neben dem Umstand, dass die Überlieferung im Vergleich mit den notariell hochentwickelten Gebieten (Frankreich, Italien) als dürftig zu betrachten ist, wird darin nur ein ganz kleiner Teil der Gesellschaft festgehalten und zwar sowohl in quantitativer, als auch in sozialer Hinsicht. An diesem Zustand änderte sich wenig im Laufe der frühen Neuzeit, als die Anforderungen an die Selbstdarstellung eher zurückgingen. Wie am Beispiel von Brünn [Brno] gezeigt werden kann, sank trotz der anwachsenden Anzahl von überlieferten Testamenten für das 17. und 18. Jahrhundert – im Bezug auf die anwachsende Einwohnerzahl – der Anteil von Personen, die in den Testamenten vorkommen (von ca. 30 % zu Ende des 16. Jahrhunderts auf 25 % zu Ende des 18. Jahrhunderts).⁶ Damit ist auch das Problem

der Sozialstruktur der Erblasser verbunden, die den tatsächlichen Verhältnissen nur zum Teil entspricht – weniger für das Mittelalter, in dem praktisch nur Testamente der Eliten vorkommen, mehr für das 16. und 17. Jahrhundert, aus dem Testamente von Angehörigen der Ober- und Mittelschichten überliefert sind, und paradoxerweise weniger für das 18. Jahrhundert, aus dem – zumindest im Falle von Brünn – wieder fast nur Testamente von besser gestellten Personen überliefert sind. Obwohl sich in den Testamenten einige Änderungen in der Sozialstruktur der Stadtbevölkerung im 17. und 18. Jahrhundert widerspiegeln, wird ihr Aussagewert in dieser Hinsicht zugleich dadurch problematisch, dass bei den zahlreichen Armen begrifflicherweise kein Grund zur Verfertigung von Testamenten bestand.

Dessen ungeachtet erweist sich der quantitative Ansatz als sinnvoll, doch nur unter der Voraussetzung, dass hinreichend geklärt werden kann, für welchen Teil der Stadtbevölkerung die Ergebnisse von Relevanz sind, und zugleich alle Aspekte ausgewertet werden, die bei der Entstehung und Gestaltung einer letztwilligen Verfügung eine Rolle gespielt haben. Diese Problemkreise erweisen sich als wesentlich wichtiger als die Frage nach der Menge und der sozialen Schichtung der überlieferten Testamente.⁷ Wenn wir eine detaillierte Analyse der Entstehungsumstände dieser Quellengattung in Angriff nehmen, kann nicht nur nach der Natur und Struktur der Quelle gefragt werden; es müssen auch Faktoren erwogen werden, die die Gestaltung beider genannten Aspekte maßgeblich geprägt haben. Bereits Michael Pammer legte vor einiger Zeit dar, dass der Umfang einer letztwilligen Verfügung vom gesundheitlichen

⁵ Mit Rücksicht auf die Anzahl der überlieferten Testamente bieten die besten Forschungsmöglichkeiten Prag [Přaha] mit etwa 32 Testamenten pro Jahr (zwischen 1571–1620) und Iglau [Jihlava] mit 22 Testamenten pro Jahr (zweite Hälfte des 16. Jhs.). Für das 16. Jh. wurde eine größere Zahl von Testamenten auch in Leitmeritz [Litoměřice] (14 pro Jahr), Kaaden [Kadaň] (11) und in Brünn [Brno] (11) registriert. Vgl. PEŠEK, *Pražské knihy* 71, 76–77; JIRKOVÁ, *Testamentární praxe* 21–58; RAK, *Kadaňské knihy* 63; ŠTAJNEROVÁ, *Litoměřické testamenty* 88. Die Anzahl der in Brünn überlieferten Testamente aus dem 18. Jh. (15–30 pro Jahr) ähnelt der Situation in den größeren Städten Frankreichs (Marseille), doch kann man sie kaum mit Paris (etwa 50 Testamente pro Jahr im 17. und 18. Jh.) oder Wien (circa 67 pro Jahr im 16./17. Jh.) vergleichen. Vgl. VOVELLE, *Piété baroque* 41; CHAUNU, *Mort à Paris* 234–235; MATT, *Wiener protestantische Bürgertestamente* 95.

⁶ MALÝ, *Smrt a spása* 272. Nach Schlögl umfassen die Testamente und Nachlassinventare der deutschen Städte aus dem 18. Jh. Etwa ein Viertel bis die Hälfte der Stadtbevölkerung und dabei vor allem die höheren Schichten. In England dürften in den Testamenten am Anfang des 17. Jhs. circa 19 % der erwachsenen Bevölkerung registriert gewesen sein; in den nächsten

Jahrhunderten fiel dieser Anteil bis auf 7–11 % ab. Vgl. SCHLÖGL, *Glaube und Religion* 31; HOULBROOKE, *Death, Religion, and the Family* 84–85.

⁷ Vgl. die Diskussion in MALÝ, *Co nabízejí testamenty* 251–266.

Zustand des Erblassers abhängig war, womit auch der Zeitpunkt der Abfassung des Letzten Willens im Zusammenhang steht, bzw. das Intervall zwischen der Niederschrift und dem Tod. Die angewandte rhetorische Technik hing vordergründig von der Form der Urkunde ab. In den mündlichen Testamenten, die von den anwesenden Zeugen oder vom Notar erst am Sterbebett des Erkrankten nur in der Form von kurz gefassten Notizen niedergeschrieben wurden, sind begrifflicher Weise nicht die Worte des Testators überliefert, und in Bezug auf die kürzere Zeitspanne zwischen der Niederschrift des Schriftstücks und dem Tod sind in der Regel nur die wichtigsten Legate enthalten. In den schriftlichen letztwilligen Verfügungen findet man hingegen neben meditativen Passagen über das Leben und den Tod auch eine ausführlichere Behandlung einzelner Legate sowie eine Anzahl von Verfügungen, die der Sorge um das seelische Wohlergehen nach dem Tode galten. Auch die Anzahl der anwesenden Personen, die den Inhalt des Testaments zu beeinflussen vermochten, stellt einen weiteren wichtigen Faktor dar. Dabei waren nicht nur die Zeugen, sondern auch Geistliche unter den Anwesenden zu finden, deren Gegenwart mit geistlichen Zwecken wohl zu begründen wäre. Pammer führt zum Schluss seiner Betrachtung aus, dass große Probleme bei der Deutung der Legate im Zusammenhang mit dem religiösen Verhalten der Akteure entstehen – die Rhetorik der Frömmigkeit in den Vermächtnissen musste nicht zwangsläufig die Frucht einer inneren Überzeugung sein; ebenso gut konnten in diesem Falle die gesellschaftlichen Gewohnheiten eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen; es ist auch nicht auszuschließen, dass der Testator seinen Status zum Ausdruck bringen wollte.⁸

Auch die regionale Rechtstradition war relevant für die Testamentserrichtung. Zum Beispiel

identifizierte Michel Vovelle sowohl in den Ländern, in denen das Gewohnheitsrecht geübt wurde, als auch dort, wo niedergeschriebenes Recht bestand, spezifische Formen von Testamenten (*testament olographe* und *testament solennel* bzw. *testament nuncupatif* und *testament mystique*).⁹ Signifikante Unterschiede im Ablauf der Verlassenschaftsabhandlungen bestanden zwischen der deutschen und französischen Praxis. Während das französische Notariat beinahe vollkommen über die Gerichtsbarkeit verfügte, gehörte in den deutschen Gebieten bereits seit dem 16. Jahrhundert die Erstellung von Testamenten in den Kompetenzbereich der Stadt- und Herrengerichtsbarkeit; die Notare waren an der Abfassung des Testaments folglich nur als Schreiber beteiligt.¹⁰ Auch in den böhmischen Ländern wirkte sich die Rechtspartikularität in erheblichen Gewohnheitsunterschieden aus. Während in den Gebieten, in denen norddeutsches Recht geübt wurde (Nord- und Nordwestböhmen), die mündliche Verfügung ihre starke Position behauptete, deren Charakter im wesentlichen durch das Stadtgericht bestimmt wurde, setzte sich im Umkreis der Prager Altstadt (somit im Großteil von Böhmen) seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ein urkundenartiges Muster des Testaments durch,¹¹ in dem natürlich ganz andere rhetorische und stilistische Merkmale von Bedeutung waren – immer öfter kommen die *invocatio* und meditative Passagen über das Leben und den Tod vor.

Die Rechtspraxis beeinflusste die Gewohnheiten und Bedingungen bei der Abfassung von letztwilligen Verfügungen auch in anderen Bereichen. Dieser Umstand gilt nachweislich für die Annahme des Gesetzbuches von Pavel Kristian von Koldin (1579),¹² durch das eine allmähliche

⁹ VOVELLE, Piété baroque 25.

¹⁰ SCHLÖGL, Glaube und Religion 33.

¹¹ RAK, Kadaňské knihy; HRUBÁ, Nedávej statku žádnému.

¹² JIREČEK, Práva městská.

⁸ PAMMER, Testamente 504–507.

Vereinheitlichung der Rechtspraxis erfolgte – in Böhmen an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, in Mähren ein Jahrhundert später. Die Folge der Durchsetzung des neuen Gesetzbuches war neben anderem auch die Verbesserung der Stellung potentieller Erblasserinnen, vor allem verheirateter Frauen, was einen deutlichen Widerhall in wachsendem Anteil von Frauentestamenten fand, und zwar sowohl in den böhmischen Städten seit dem Ende des 16. Jahrhunderts, als auch in Mähren zur Mitte des 18. Jahrhunderts. In den spätmittelalterlichen böhmischen und mährischen Königsstädten machen die Frauentestamente einen Anteil von 25 % des überlieferten Bestandes aus. Dieser Anteil stieg in der frühen Neuzeit auf ca. 30–40 %.¹³ Einen höheren Anteil an Erblasserinnen weisen die nordwestböhmischen Städte (über 40 %) und die Prager Neustadt (50 %) auf; in diesen wirtschaftlich bedeutenden Regionen lebten wesentlich mehr reiche Bürgerinnen und vor allem Witwen.¹⁴ Die letztgenannte Gruppe überwiegt unter den überlieferten Frauentestamenten des 15. und 16. Jahrhunderts ganz deutlich. Mit der Durchsetzung der neuen Rechtspraxis wuchs auch der Anteil von Testamenten verheirateter und lediger Frauen – während in der ostböhmischen Stadt Chrudim die Testamente der verheirateten Frauen im 16. Jahrhundert nur 4 % aller Testamente ausmachten, stieg diese Zahl im nächsten Jahrhundert auf 18,5 %. Ein ähnlicher Prozess ist in Mähren zu beobachten; als Beispiel eignet sich die südmährische Stadt Brünn, im Mittelalter und in der frühen Neuzeit der bedeutendste städtische Richterstuhl Mährens.¹⁵ Der

¹³ BOROVSKÝ, Zu der Ere Gots 83; KRZENCK, Prager Frauentestamente 70; MALÝ, nechtěje tomu 56–58.

¹⁴ Hingegen hat Chaunu den höheren Anteil der Frauentestamente in Paris in Beziehung zum höheren Durchschnittsalter der Frauen und zum Alter der Brautpaare gesetzt. Vgl. CHAUNU, Mourir à Paris 44.

¹⁵ FLODR, Právní kniha města Brna; DERS., Brněnské městské právo; DERS., Pamětní kniha města Brna; Ivan ŠTARHA, Okruh brněnského městského práva.

Anteil an Erblasserinnen beträgt hier im 16. Jahrhundert 25 %, zu Ende des 17. Jahrhunderts waren es bereits 35 % und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts näherte sich der Anteil mit 40–45 % der Hälfte, die dann nach 1750 überschritten wurde. Die Einführung einer neuen Rechtsnorm zu Ende des 17. Jahrhunderts brachte eine Anzahl von Neuerungen: Unter anderem änderten sich die Rolle der Schwurzeugen, der finanzielle Anteil von Vormündern beim Tode des minderjährigen Mündels, das Eigentumsrecht der Frauen und Männer (das sogenannte Witwendrittel), die Mündigkeitsgrenze, die Anzahl der Testamentszeugen und noch weitere Bestimmungen.¹⁶ Dadurch wurden auch günstigere Bedingungen für verheiratete Frauen und ledige Mädchen geschaffen – im Rahmen der Frauentestamente stieg in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Anteil der Verfügungen verheirateter Frauen von ursprünglich 11 % auf 33 %; der Anteil lediger Mädchen stieg in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts rapide auf 20 %. Diese Gruppen scheinen also in den älteren Erbrechtsnormen in ihrer Stellung benachteiligt gewesen zu sein; zumindest war ihre Testierfähigkeit beschränkt.¹⁷

Die Entstehung und Gestaltung der rhetorischen Muster und Konzepte für die Anfertigung von Testamenten, die mit der Frage der städtischen

¹⁶ Zur Testamentspraxis in Brünn MALÝ, Smrt a spása 266–277; JORDÁNKOVÁ, SULITKOVÁ, Zásady testamenní praxe 39–53.

¹⁷ Es gab hier selbstverständlich regionale Unterschiede im Zusammenhang mit der spezifischen Rechts-tradition. Die günstigen Testiermöglichkeiten für Frauen in den Böhmisches Ländern des 17. und 18. Jahrhunderts kann man z.B. mit Oberösterreich vergleichen; eine bessere Stellung hatten auch die Frauen in den großen französischen Städten (Paris, Rouen). Weit „ungünstiger“ war die erbrechtliche Stellung von Frauen in England. Vgl. PAMMER, Glaubensabfall und wahre Andacht 44; CHAUNU, Mourir à Paris 44; DERS., La mort à Paris 234–235; GOUJARD, Échec d’une sensibilité baroque 26; ERIKSON, Women and Property 204–206.

Testamentsgewohnheiten zusammenhängt, ist ein äußerst kompliziertes Problem. Fast alle Forscher setzen voraus, dass die Schreiber bei der Anfertigung von Testamenten formale Hilfsmittel oder eine Art Formelbuch verwendeten. Wie in anderen Ländern in der frühen Neuzeit findet man auch in Böhmen verschiedenartige Formelbücher, die den Schreibern bei der Erstellung von Testamenten zur Verfügung standen. Im Umlauf befanden sich neben den gedruckten Handbüchern gelegentlich auch nur handschriftliche Fassungen, die den einzelnen Kanzleien zur Verfügung standen. Für das städtische Milieu bietet die Überlieferung bis zum 18. Jahrhundert nur wenige direkte Belege, denn die bislang bekannten Formularsammlungen und Vorschriften beziehen sich nur auf Testamente von Adeligen;¹⁸ erst im 18. Jahrhundert wuchs die Anzahl von gedruckten Vorlagen auch für die Stadtkanzleien erheblich. Zwischen den bürgerlichen und adeligen Testamenten bestanden für dieses Gebiet folgende Unterschiede: Während bei letztwilligen Verfügungen von Adeligen in umfangreichen meditativen Teilen der Einfluss der von den Idealvorstellungen des „guten Todes“ geprägten zeitgenössischen Drucke schwer zu leugnen ist,¹⁹ setzte sich in den Städten eine eher nüchterne Form von Testamenten durch, in der vordergründig die praktischen Fragen akzentuiert wurden. Aus der „literarischen Beschaffenheit“ der adeligen Testamente muss nicht unbedingt die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die edlen Erblasser die *artes moriendi* auch kannten; eher gilt, dass der Letzte Wille – gleich ob durch einen Adeligen oder einen Schreiber ausgefertigt – einem der Muster der gedruckten Formularsammlun-

gen folgte; hier finden wir die Motive der meditativen Literatur wieder. Die Form der bürgerlichen Testamente, in denen keine vergleichbare Inspiration zu belegen ist, wurde nach einem bestimmten formalen Muster strukturiert und gestaltet; zweifelsohne geschah das unter Mitwirkung eines Schreivers oder seines Helfers, deren individuelle rhetorische Fähigkeiten und Formulierungskunst den Wortlaut des Schriftstückes mitprägten. Die Vermutung liegt nahe, dass die Schreiber einer vorgeschriebenen oder allgemein anerkannten Vorlage folgten, die nach eigenen stilistischen Vorlagen überarbeitet wurde. Charakteristische Ausdrucksformen eines Schreivers sind vor allem aufgrund der Testamente von Mitgliedern einer einzigen Familie belegbar, in denen nicht nur identische Wortwendungen, sondern auch analoge Strukturen der frommen Legate vorkommen. Wie bereits erwähnt, waren die gebrauchten rhetorischen Formeln im Wesentlichen gattungsspezifisch; im Grunde hingen sie von der Art der Entstehung des Schriftstückes ab – ob es vom Erblasser selbst, oder von einem Schreiber in Anlehnung an die Worte des Testators, oder erst im Nachhinein durch den Schreiber aufgrund von Indizien des Testators niedergeschrieben wurde.

Die oben erwähnten Aspekte spielten bei der Gestaltung von frühneuzeitlichen Testamenten eine nicht zu unterschätzende Rolle, ähnlich wie andere äußerliche Faktoren, z.B. die von frommen Körperschaften bestimmten (in vielen Fällen gar nicht niedergeschriebenen) Regeln, durch die auf die Struktur und Höhe der frommen Vermächtnisse Einfluss geübt wurde. Das frühneuzeitliche Testament war demnach eine Art „sozial determiniertes Produkt“, das sowohl von rechtlichen Vorschriften, als auch von örtlichen Gewohnheiten und Bedingungen des Testierens abhing.

¹⁸ Z.B. FAUKNAR Z FONKENŠTEJNA, Tytulář 98b–99a; *Formy listů rozličných*; der ganze Text eines idealtypischen (adeligen) Testamentes ist beispielweise in dem Buch der Laienbruderschaft in Telč enthalten: *Manuale, To jest 292–295*.

¹⁹ KRÁL, *Smrt a pohřby* 56.

II. Testamentspraxis

Wenn wir unser Augenmerk auf die Grundlagen des Testierprozesses, also auf die einzelnen Etappen von der Erstellung bis zur Beurkundung richten, ist es sinnvoll erst der Frage nachzugehen, wann sich tatsächlich ein Bürger in der Neuzeit zur Errichtung eines Testaments entschloss. Die Literatur vom 16. bis zum 18. Jahrhundert war sich darin uneinig und auf den ersten Blick auch widersprüchlich. Die Autoren stimmen in der Frage überein, dass die letztwillige Verfügung zum rechten Zeitpunkt errichtet werden sollte, ihre Stellungnahmen gehen jedoch in der Frage auseinander, ob der geeignete Zeitpunkt noch bei bester Gesundheit oder erst beim Ausbruch einer Erkrankung kam. Die Krankheit bezeichnete man als den Boten des Todes und zugleich als Mahnung zur Loslösung von irdischen Sachen und als Vorsehung der Zukunft.²⁰ Deswegen wurde sie oft von den Testatoren als Zeichen Gottes und als Ansporn zur Erstellung des Vermächtnisses betrachtet. Ein eindrucksvolles Beispiel dafür bietet uns der Chrudimer Bürger Václav [Wenzel] Šach, der in seinem Testament aus dem Jahre 1536 den baldigen Gedanken an die Seelsorge und Körperpflege als Pflichten eines jeden Christen betrachtete; zugleich aber beunruhigte es ihn kaum, sein eigenes Vermächtnis erst bei fortgeschrittener Krankheit zu erstellen, denn in den Erkrankungen sah er die „Boten Gottes“, die gesandt wurden, um auf das Bevorstehende hinzuweisen.²¹ Es gab auch andere Autoren, die es für natürlich hielten ihre letztwillige Verfügung erst nachdem ihre Erkrankung eingetreten war zu-

sammenzustellen. Dabei ist festzuhalten, dass die zeitgenössischen Vorstellungen über die baldige Erstellung der genannten Verfügungen auch ihre Grenzen hatten. Milon Hubácius empfahl dem Menschen, den Gott mit einer Krankheit geprüft hatte, gleich zu Jesus aufzuseufzen und im Falle, dass sein Tod mit Sicherheit komme, zu beichten, das Sakrament zu empfangen, gesalbt zu werden und erst danach seinen Letzten Willen niederzuschreiben. Ähnlicher Meinung war Mikuláš [Nikolaus] Krupěhorský; auch für ihn kam für einen Menschen der richtige Augenblick zur Niederschrift seiner letztwilligen Verfügung erst nach eingetretener Erkrankung, während man zu Lebzeiten nur seiner Sterblichkeit gedenken und sich ihrer bewusst werden sollte. Übrigens empfahl auch Roberto Bellarmino die Errichtung eines Testaments spätestens bei Ausbruch einer Krankheit, obwohl er es für richtiger hielt, das bereits früher zu machen.²²

Andererseits finden wir auch Stimmen, die es für besser hielten, ein Testament so bald als möglich zu errichten.²³ Bei Jeremias Drexelius etwa nimmt die baldige Errichtung des Testaments unter den fünf grundlegenden Voraussetzungen des guten Todes gleich die zweite Stelle ein;²⁴ Jakob Feucht lehnte die Errichtung eines Testaments bei einer Erkrankung gar mit der Begründung ab, dass der Mensch in dieser Situation zu viele Sorgen mit seinen Schmerzen und seinem Seelenheil habe.²⁵ Im adeligen Milieu taucht das Motiv der baldigen Errichtung einer letztwilligen Verfügung sogar in einer Formel-

²⁰ Duchovní zaopatření na cestu do věčnosti 7–8; DREXELIUS, Herolt smrti Kap. III, § XX. Vgl. auch HOLTZ, Unsicherheit des Lebens 140f.; HOULBROOKE, Death, Religion, and the Family 69; ROK, Człowiek wobec śmierci 32–33.

²¹ MALÝ, Mentalita 27. Die Krankheit als Ermahnung, Vorbereitungen zum Tod zu treffen, nennt z. B. Poslední duchovní kšaft 4.

²² HUBÁCIUS, Umíráček pobožný 39; KRUPĚHORSKÝ, Knížka o smrti; BELLARMINO, Umění křesťanské 289–290.

²³ In England kamen im 16. Jahrhundert Bestrebungen auf, Testamente bereits bei guter Gesundheit abzufassen, das wurde gesetzlich vorgegeben, und die Pastoren sollten ihre Pfarrkinder daran erinnern. Vgl. HOULBROOKE, Death, Religion, and the Family 82–83.

²⁴ DREXELIUS, Herolt smrti Kap. III, § I.

²⁵ FEUCHT, Postilla Catholica 35.

sammlung auf. Danach sollte der Mensch sein Testament bereits bei guter Gesundheit errichten, während das Sterbebett nur der geistigen Besinnung vorbehalten sei.²⁶

Im breiteren Kontext kann an dieser Stelle auf die populären französischen Autoren hingewiesen werden, die auch zu der Ansicht neigten, dass man seinen Letzten Willen bereits bei guter Gesundheit errichten sollte. In seiner Abhandlung über die zehntägige Vorbereitung zum Tode schrieb der Kapuziner Bernardinus de Picquigni über die Besinnung auf den unvermeidlichen Tod, das Jüngste Gericht, Buße und Beichte, den Empfang des Sakraments, die Krankensalbung, sowie auf das Schicksal der Seele im Jenseits und auf den Leichenzug. Wie andere betonte er die Notwendigkeit der Todesvorbereitungen bereits bei guter Gesundheit. Das Testament fiel aber gar nicht in diesen Bereich; anscheinend wurde mit seiner Errichtung wesentlich früher gerechnet.²⁷ Auch der Empfehlung des Franziskaners Hyppolyt Helyot nach sollte das Testament noch bei guter Gesundheit niedergeschrieben werden, auch wenn er zugibt, dass gegebenenfalls Umstände eintreten, die das Aufschieben dieses Geschäfts auf die letzte Stunde verursachen können. Zugleich machte er aber darauf aufmerksam, dass viele Leute der Pflicht zur baldigen Testamentserrichtung nicht nachkommen und ihr Testament erst bei einer Erkrankung errichten; andere hingegen ließen diese Pflicht ganz außer Acht, wodurch sie Streitigkeiten unter ihren Hinterbliebenen nach dem Tode bewirkten. Bei Helyot nimmt die Testamentserrichtung im Gesamtsystem der Vorbereitungen zum guten Tode die dritte Stelle ein (gleich hinter anständigem Benehmen und Ehrlichkeit); er empfahl zugleich diesen Schritt noch bei guter Gesundheit vorzunehmen, denn bei einer Erkrankung handle der Mensch nicht

immer ganz gelassen. Der Wortlaut des Testaments solle, so Heylot, regelmäßig überprüft und eventuell abgeändert werden. Der französische Mönch zeigt anschaulich, wo die Errichtung der letztwilligen Verfügung unter der Vielzahl der Schritte anzusiedeln ist, die zur Strategie einer gründlichen Vorbereitung zum Tode gehörten. Außer dem Testament ging es um Tätigkeiten, die zwangsläufig noch bei guter Gesundheit erledigt werden mussten, wie Loslösung von diesseitigen Sachen, Buße, Sakramentsempfang, Fürbitte der Heiligen Jungfrau Maria und weiterer Heiliger, Besuch von Freunden im Krankenhaus und geleiteter Beistand in ihrer letzten Stunde, sowie die geistige Vorbereitung zum Tode. Dagegen sollte sich der Mensch bei eingetretener Krankheit voll auf geistliche Besinnung und Gottesversöhnung konzentrieren.²⁸

Wie bereits erwähnt waren sich die Verfasser über den richtigen Zeitpunkt für die Testamentserrichtung keineswegs einig. So soll zumindest ein Geistlicher, M. de Chertablon, erwähnt werden, der zwar die Notwendigkeit einer baldigen Testamentserrichtung einsah, es aber für natürlich hielt, dass dies eher bei eingetretener Krankheit geschehen soll. Im Unterschied vom Picquignis Werk rechnet er die Niederschrift des Testaments zu abschließenden Todesvorbereitungen, auf die nur Gebet, Verherrlichung Gottes, Krankensalbung, Gottesversöhnung, Sündenreue, Vergebung den Feinden gegenüber und Hingabe in die Hände Christi folgten.²⁹ Dieses Werk stellt dabei eine relativ seltene Erscheinung im Kontext der diesbezüglichen Literatur dar, in welcher in der Regel betont wird, dass sich der Mensch in den letzten Augenblicken seines Lebens auf geistliche Besinnung sowie auf die Hingabe an Christus konzentrieren solle. Der französische Autor wird

²⁶ FAUKNAR Z FONKENŠTEJNA, Tytulář 98b–99a.

²⁷ PICQUIGNI, Kräftige Übung.

²⁸ HELYOT, Vorbild Eines Sterbenden Christen 116–123, 239–253.

²⁹ CHERTABLON, Sterben und Erben 142–160.

aber in seinem Werk der Praxis gerecht und wahrscheinlich verfügte er über eine gute Kenntnis des tatsächlichen Ablaufs. Seine Schilderung und die beigefügten Illustrationen evozieren stellenweise sogar den Anschein einer Parodie des Geschehens am Krankenbett, das ununterbrochen von einer Menschenmenge umgeben ist: Der Sterbende ist mit seinen Gedanken nie allein, an seinem Bett befinden sich neben dem Engel, der ständig an die Leiden Christi erinnert, und dem Teufel auch die Geistlichen, die Trost und Sakramente spenden, daneben die Verwandten, Familienmitglieder, Freunde und andere Interessierte. Charakteristisch ist auch das Bild, auf dem der im Bett ruhende Sterbende seine letztwillige Verfügung errichtet; bei ihm befinden sich – neben vielen heimischen Armen, die den Testator mit ausgestreckten Händen um Almosen bitten – ein Notar, Zeugen und ein Franziskanerbeichtvater, der sogar dem Notar Ratschläge erteilt, wie der Testator bei der Zusammenstellung seines Letzten Willens zu instruieren ist.³⁰

Trotz aller Aufforderungen der zeitgenössischen Literatur (aber sicherlich auch der Geistlichen selbst), respektierten die Bürger diese Anweisungen gar nicht.³¹ Wir wissen zum Beispiel, dass in Brünn bereits im 14. Jahrhundert viele Vermögensverfügungen erst in den letzten Augenblicken des Lebens getroffen wurden, und zwar trotz der landesherrlichen Empfehlungen, dass die Bürger ihre Testamente rechtzeitig errichten sollten, also bei guter Gesundheit und nicht erst bei einer Erkrankung auf dem Sterbebett.³² Auch in den nachfolgenden Jahrhunderten hat sich daran nicht viel geändert, und die

Bürger zwang anscheinend nichts es zu ändern; oftmals fanden sie es gar nicht notwendig, ein Testament im Vorhinein zu errichten und trafen ihre letztwilligen Verfügungen im Gegenteil erst auf dem Sterbebett.³³ Das war auch in anderen Teilen Europas nicht anders. In England zum Beispiel wurden Testamente noch im 16. Jahrhundert in den meisten Fällen erst bei einer Erkrankung errichtet, auch wenn im 17. Jahrhundert die Anzahl derer stieg, die diese Maßnahme bei guter Gesundheit oder mindestens lange vor ihrem Tod trafen.³⁴ Die Auswertung der Brünner Testamente zeigt einerseits, dass die Abfassung des Testaments im 17. und 18. Jahrhundert erst bei Erkrankung durchaus üblich war, und andererseits, dass die Krankheit immer noch als eine wichtige Anregung zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung galt. Mindestens die Hälfte der hiesigen Testatoren errichtete ihr Testament nach eigenen ausdrücklichen Angaben erst bei einer Erkrankung. Dieser Anteil stieg bis zum Ende des 17. Jahrhunderts allmählich an, als er mehr als 85 % der Testatoren ausmachte. Das folgende Jahrhundert brachte gewisse Änderungen, die zu einem Rückgang des Testierens bereits Erkrankter führten, erst auf 50–60 %, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts dann auf 35–45 %. Dabei war es gleichgültig, ob es sich um schriftliche oder um mündliche Testamente handelte, vielmehr waren hier die sozialen Unterschiede von Bedeutung, und es scheint, dass die genannte Senkung zuerst bei der ökonomischen Elite (bereits seit der Mitte des 17. Jahrhunderts) erfolgte; diese Tendenz kann gut mit einer größeren Furcht vor finanziellen Verlusten erklärt werden. Es stellt sich natürlich die Frage, inwieweit die Empfehlun-

³⁰ CHERTABLON, *Sterben und Erben* 142–144; DERS., *Christlicher Krancken-Spiegel* 90–105.

³¹ Wie Ryantová gezeigt hat, beachteten nicht einmal die Geistlichen die Konsistorialverordnungen, die die rechtzeitige Testamentsabfassung betrafen. RYANTOVÁ, *Nařízení až za hrob* 155.

³² Aufgrund des sog. Brünner Rechtsbuches JORDÁNKOVÁ, SULITKOVÁ, *Zásady testamentární praxe* 43.

³³ HRUBÁ, *Nedávej statku žádnému* 128–131; MALÝ, *Kterak Starochrudimští* 16, 19; PEŠEK, *Pražské knihy* 69.

³⁴ COPPEL, *Willmaking on the Deathbed* 38; HOULBROOKE, *Death, Religion, and the Family* 103–104; SPUFFORD, *Scribes of Villagers' Wills* 29.

gen in der zeitgenössischen Literatur für den Rückgang von Testamenten, die während einer Krankheit errichtet wurden, mitverantwortlich waren; es scheint eher, dass hier die Veränderungen der erbrechtlichen Bedingungen des Testierens eine entscheidende Rolle spielten. Der Rückgang erfolgte nämlich in zeitlicher Übereinstimmung mit der Annahme des Gesetzbuches von Koldin. Es darf zwar vermutet werden, dass Koldin mit seinen detaillierten Verfügungen für den Fall des Todes *ab intestato* bessere Bedingungen für diejenigen schuf, die keinen Letzten Willen niedergeschrieben hatten; sie mussten jetzt nicht mehr fürchten, dass die Aufteilung der Erbschaft ungerecht vorgenommen würde. Viel wahrscheinlicher ist aber, dass Koldin die Bedingungen des Testierens für alle verbesserte, wodurch mehr Leute davon Gebrauch machten, und zwar bereits in voller Lebenskraft und nicht erst im letztmöglichen Moment. Trotz des Rückganges expliziter Äußerungen über den gesundheitlichen Zustand der Testatoren ist es augenscheinlich, dass die Niederschrift des Testaments im letztmöglichen Augenblick auch noch zu Ende des 18. Jahrhundert geläufig war. Die absolute Mehrheit der Bürger errichtete ihr Testament nicht länger als einen Monat vor dem Tod; zwischen 1783 und 1789 wurden mehr als 50 % aller Testamente erst eine oder zwei Wochen vor dem Tod niedergeschrieben, fünf davon entstanden sogar erst am Sterbetag. In mehreren Testamenten erfahren wir, dass die Bürger ihr Testament erst in der letzten Stunde errichteten, in manchen Fällen wurden die Testatoren sogar vom Tod ereilt, bevor sie letzte Hand an ihr Testament legen konnten.³⁵

Wenn wir den Prozess der Entstehung eines Testaments als Rechtsdenkmals betrachten, erweist sich folgende Unterteilung in fünf Phasen als sinnvoll: Niederschrift, Bezeugung, Präsentation (Zeugenaussage vor dem Stadtrat), Be-

kanntmachung (Veröffentlichung) und Bestätigung (Konfirmation). Die Struktur und Bedeutung der einzelnen Phasen konnte sich je nach dem Rechtsgebiet und den Gewohnheiten der Stadtkanzleien unterscheiden. Über die genannten Bestandteile der Testamenterrichtung hinaus taucht in manchen Schriftstücken auch das Datum der Übergabe des Testaments an die Zeugen oder die Bestätigung der Zeugenaussage auf. Für unsere Zwecke erweist sich die Betrachtung der Zeitspanne zwischen der Veröffentlichung des Testaments und seiner Bestätigung (bzw. seiner Eintragung in die Stadtbücher) als aufschlussreich. Für Böhmen legte das Gesetzbuch von Koldin von 1579 (im Gegensatz zu den vorherigen Rechtsnormen) fest, dass die Frist zwischen beiden Verfahrensschritten nicht kürzer als sechs Wochen sein solle, um etwaigen Einsprüchen gegen den Wortlaut genug Zeit einzuräumen.³⁶ Diese normative Anordnung spaltete die böhmischen Städte in diejenigen,³⁷ die sich dieser Vorschrift nach kurzer Zeit anpassten, und diejenigen, die sich an ihre Gewohnheiten hielten und die angeordnete Frist missachteten.³⁸ Obwohl der Einfluss des neuen

³⁶ JIREČEK, *Práva městská* D. LX und E. XLII.

³⁷ Z.B. Kolin [Kolín] und Saatz [Žatec]: Während in Kolin noch in den Jahren 1542–1583 etwa 45 % der Testamente innerhalb von weniger als sechs Wochen nach ihrer Publikation in die Testamentsbücher eingetragen wurden, war ihr Anteil im Zeitraum 1584–1687 ganz gering (mehr als 50 % der Testamente wurden unmittelbar nach der sechswöchigen Frist eingetragen und der Rest noch später). In Saatz wurden zwischen 1599 und 1620 nur 4 % der Testamente vor der sechswöchigen Frist in die Bücher eingetragen. Vgl. KOLEK, *Kolínské testamety* 135; HRUBÁ, *Nedávej statku žádnému* 226.

³⁸ Z.B. Kaaden und Chrudim: In Kaaden wurde noch etwa ein Drittel der Testamente aus den Jahren 1569–1603 innerhalb von ein bis zwei Monaten in die Bücher eingetragen. In Chrudim wurde ununterbrochen mindestens ein Viertel der Testamente vom Ende des 16. bis zur Mitte des 18. Jhs. noch vor der sechswöchigen Frist in die Bücher eingetragen. Vgl. RAK, *Kadaňské knihy* 83; MALÝ, *Kterak Starochrudimští* 20.

³⁵ MALÝ, *Smrt a spása* 93–95.

Gesetzbuches auf manche Teile der Testaments- und Erbpraxis kaum gelehnet werden kann, zeigen die gesammelten Daten klar, dass die Eintragungen den konkreten Bedürfnissen der Erben angepasst wurden, obwohl die Schreiber es in der Regel nicht unterließen zu erwähnen, dass das Dokument durch „Zeit und Recht“ bekräftigt wurde.

In Mähren galten bis zum Ende des 17. Jahrhunderts andere Rechtsnormen. In Brünn fiel die Bezeugung noch vor den Tod des Testators, bald nach dem Tode erfolgte dann die Bekanntmachung des Inhalts, und die Bestätigung des Testaments stellte die letzte Phase dar; der Zeitpunkt der Bestätigung entsprach dabei dem Datum der Eintragung in die Bücher. Dem Brünner Recht waren bestimmte Fristen, die zwischen den einzelnen Entstehungsphasen eines Testaments einzuhalten waren, nicht bekannt, mit der Ausnahme, dass die Bekanntmachung des Testaments „bald“ nach dem Tode des Testators erfolgen sollte. Als an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert um die Anerkennung des Gesetzbuches von Koldin gerungen wurde, waren die Änderungen in der Praxis in Brünn bereits spürbar und sichtbar. Während in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts keine Entsprechungen zwischen dem Brünner und „böhmischen“ Recht zu finden waren (die absolute Mehrheit der Testamente der Brünner Bürger wurde am selben Tag publiziert und bestätigt), verlängerte sich diese Frist seit der Mitte des Jahrhunderts, und die Zahl der Testamente, deren Bestätigung erst nach sechs Wochen erfolgte, stieg wesentlich. Seit den Neunzigerjahren des 17. Jahrhunderts fiel das Datum der Veröffentlichung nur ausnahmsweise mit dem Datum der Bestätigung zusammen. Die Brünner Kanzlei achtete also mehr auf das von Koldin geforderte Intervall, das nach 1700 endgültig durchgesetzt wurde.

Neben den rechtlichen und testamentarischen Gewohnheiten ist auch das Geschehen am Sterbebett und die Relevanz der sogenannten

frommen Legate zu behandeln. Historiker äußerten oftmals Bedenken, ob uns in den Frömmigkeitshinweisen in den Testamenten ein Ausdruck echter Frömmigkeit überliefert wird, oder ob diese eher auf den von Kirche und Gesellschaft ausgeübten Druck zurückzuführen sind. Wenn wir den psychologischen Aspekt (Angst vor dem Tod und der Verdammung) und die intensive gesellschaftliche Propagierung der frommen und vor allem wohlthätigen Legate unbeachtet lassen, konnte der Druck mit entsprechenden Verordnungen erklärt werden, in denen fromme Legate behandelt oder sogar geboten wurden. Eine wichtige Rolle spielten auch die regionalen oder lokalen Verhältnisse, wo gegebenenfalls unterschiedliche testamentarische Gewohnheiten befolgt wurden, und zwar nicht nur bezüglich der rechtlichen Verankerung, sondern auch in Bezug auf die Bedeutung der frommen Stiftungen. Das pflichtmäßige Bedenken der Kirche im Testament war für viele Städte vor allem im Mittelalter typisch. Der Grundsatz, einen Vermögensteil einem Spital oder der Kirche zu vermachen, ist beispielsweise aus italienischen Städten für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts gut überliefert.³⁹ In manchen Regionen ist die Kontinuität ähnlicher Grundsätze auch für die frühe Neuzeit belegbar, etwa in Spanien im 16. Jahrhundert (obligatorische wohlthätige Legate)⁴⁰ oder in Polen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (verpflichtende Übergabe eines Teils des Vermögens an die Kirche), wo diese Vorschrift in der Praxis jedoch nicht umgesetzt wurde.⁴¹ Bekannt sind auch bischöfliche Anordnungen in Frankreich aus dem 17. Jahrhundert, nach denen die Bürger vor allem durch die bei der Testamentserrichtung anwesenden Geistlichen zu Legaten zugunsten

³⁹ COHN, *The Cult of Remembrance* 12.

⁴⁰ EIRE, *From Madrid to Purgatory* 234–241.

⁴¹ ROK, *Człowiek wobec śmierci* 39–40; KARPÍŃSKI, *Zapisy pobożne* 203–233.

des allgemeinen Guten gemahnt wurden.⁴² In den böhmischen Ländern ist eine ähnliche Praxis bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht überliefert, dennoch lassen einige Indizien erkennen, dass ein Testator wohl unter Druck gesetzt werden konnte, und zwar sowohl konkret von den bei der Niederschrift der letztwilligen Verfügung anwesenden Personen (Geistlichen, Verwandten), als auch symbolisch von den Gewohnheiten und Gepflogenheiten der gegebenen Kommunität. In den Städten äußerten sich diese Tendenzen am eindrucksvollsten, wenn der soziale Druck auf potentielle Donatoren wegen kommunaler Bedürfnisse zunahm, vor allem beim Bau einer Kirche, finanzieller Not der örtlichen Hospitäler und in anderen ähnlichen Fällen.⁴³ Ganz offene Reformeingriffe in die Testierpraxis in Bezug auf die wohltätigen Legate erfolgten in der Aufklärung im Zusammenhang mit den Bemühungen der staatlichen Behörden, den Fluss der vermachten Gelder zu regeln und zu kontrollieren. Bereits in der Mitte des 18. Jahrhunderts finden wir Verordnungen über die Abfuhr einer bestimmten Summe vom Nachlass derjenigen, die in ihren Testamenten nicht der Armen und des Spitals gedacht hatten. Diese Entwicklung gipfelte in den Achtzigerjahren des Jahrhunderts in einer Anzahl von Hofdekreten und Reskripten, durch die einerseits Testamente mit wohltätigen Legaten von Erbsteuer und Todestaxe befreit wurden und andererseits der Abzug eines Anteils für wohltätige Fonds (Normalschule und

Armeninstitut) aus jedem Testament eingeführt wurde, das die Summe von 300 Gulden überschritt. Aufgrund dieser Änderungen wurden aus den ursprünglich wohltätigen Legaten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Grunde obligatorische Legate, die zwar verpflichtend waren, aber weiterhin als „fromme Vermächtnisse“ bezeichnet wurden.⁴⁴

Die Aktivität der aufklärerischen Ämter führt uns noch zur Rolle der Geistlichen, die der Beeinflussung von Testatoren zu Gunsten kirchlicher Institutionen bezichtigt wurden.⁴⁵ Im September 1771 wurde tatsächlich eine Vorschrift erlassen, durch die der Ordensgeistlichkeit untersagt wurde, als gesetzmäßige Zeugen bei der Errichtung des Testaments tätig zu sein. Der Grund dafür waren die Beschwerden gegen die Priester und Ordensbrüder, die angeblich die Testatoren zu hohen wohltätigen Legaten zum Nachteil der Erben zwangen, oder sie sogar eigenhändig in die Testamente eintrugen. Den Geistlichen blieb es selbstverständlich untersagt, Testamente für andere Personen zu errichten, wie es vor allem auf dem Land vermutlich oft der Fall war. Das im Juni 1785 nach Brünn gesandte Gubernialzirkular verbot Priestern, mündliche Testamente zu bezeugen, und nur Weltpriester konnten bei schriftlichen Testamenten als Zeugen auftreten. Es stellt sich natürlich die Frage, inwieweit die genannten Beschuldigungen dem tatsächlichen Zustand entsprachen, bzw. ob das Phänomen weit verbreitet war oder es sich nur um vereinzelte Fälle handelte. Es muss aber zugegeben werden, dass selbst die geistlichen Verfasser der zeitgenössischen Literatur aus ihrer möglichen Einflussnahme auf den Testator kein Hehl machten. Das bezeugt neben anderen auch die genannte Schrift von Chertablon, in der in prächtigen Farben die Szene am Sterbebett eines Testators beschrieben

⁴² DINGES, Stadtmutter in Bordeaux 440; PUGH, Testamentary Charity 488.

⁴³ Im ostböhmischen Chrudim intensivte sich in den Zwanzigerjahren des 16. Jahrhunderts etwa die Schenkungsaktivität im Zusammenhang mit dem Bau einer neuen Friedhofskirche des Hl. Michael. Es darf vorausgesetzt werden, dass die Bürger mit ihren zahlreichen Legaten an die Kirche möglicherweise auf die Mahnungen des Pfarrers reagierten, oder vom Schreiber gedrängt wurden, der an der Zusammenstellung der Vermächtnisse in den meisten Fällen beteiligt war.

⁴⁴ MALÝ, Smrt a spása 191.

⁴⁵ PAMMER, Testamente 505.

wird, in der sich neben anderen Personen auch ein Franziskaner und Beichtvater befindet, der dem Notar Ratschläge erteilt, wie ein Sterbender bei der Testamentserrichtung richtig vorgehen soll. Der Geistliche erteilt seine Ratschläge sogar dem Testator, damit dieser keinen seiner Erben, vor allem nicht die Blutsverwandten, vergisst; es wird ihm auch empfohlen, nicht auf sein eigenes Seelenheil und die Armen zu vergessen.⁴⁶ In die Gestalt der letztwilligen Verfügung einzugreifen, war auch für andere Autoren zulässig. Bellarmino etwa mahnte die Testatoren, sich über Schenkungen mit „frommen Männern“ zu beraten, die wohl wissen werden, welche Form eines wohltätigen Legates in der gegebenen Situation die passende sei.⁴⁷ Auch in einem Handbuch für Geistliche, das eine Paraphrase des Werkes von Juan de Polanco durch Řehoř František Čichovský ist, wird die Frage, ob der geistliche Beistand dem Kranken irgendwelche Ratschläge bezüglich des Letzten Willens und der Versorgung von Waisen erteilen soll, bejaht. Auf Empfehlung des Geistlichen sollte die Auslese von weisen Männern, die künftig für die Witwe und Kinder sorgen, entschieden werden. Des Weiteren sollte der Kranke vom Geistlichen auch aufgefordert werden, die für die Beerdigung nötigen Maßnahmen zu treffen und letztendlich sollte der Sterbende auch von der Möglichkeit wissen, einen Teil seiner Habe für fromme Zwecke zu verwenden.⁴⁸ Es überrascht daher nicht, dass die Rolle der Geistlichen bei der Gestaltung von weltlichen Testamenten von Ort zu Ort in Abhängigkeit von den lokalen testamentarisch-rechtlichen Verhältnissen unterschiedlich war. In den deutschen Städten konnten die Geistlichen im 18. Jahrhundert zum Beispiel an der Errichtung eines Testaments teilnehmen und auf die Möglichkeit frommer Lega-

te aufmerksam machen (ohne jedoch die Testatoren zu zwingen). In der Praxis war ihr Einfluss jedoch minimal, denn die Mehrheit der weltlichen Testamente wurde ohne Geistliche errichtet.⁴⁹ Dagegen galt für Oberösterreich, wo die Geistlichen nicht nur bei der Zusammenstellung der letztwilligen Verfügungen, sondern auch als Zeugen wirkten, dass die Testatoren von den Geistlichen zu frommen Legaten aufgefordert wurden. In den Vermächtnissen, die von einem Geistlichen oder Juristen errichtet wurden, treten nämlich häufiger *pia legata* auf, als in denen, die von anderen Personen ausgefertigt wurden.⁵⁰ Auch im südmährischen Brünn ist die Anwesenheit von Geistlichen bei der Errichtung von Testamenten belegbar, doch handelt es sich dabei um Einzelfälle, auf deren Grundlage keine allgemeinen Schlussfolgerungen gezogen werden können. Dennoch ist es offensichtlich, dass der Pfarrer und auch die Ordensgeistlichen hier während des 17. und 18. Jahrhunderts nicht nur als Beichtvater und für das Sterbesakrament am Sterbebett anwesend waren, sondern auch als Zeugen am Testierungsprozess beteiligt waren und somit auch den Inhalt des letzten Willens beeinflussen konnten. Die Möglichkeit, das zu tun, wird ihnen letztlich auch durch das Brünner Recht eingeräumt, das im Unterschied zu Koldin die Zeugenschaft von Geistlichen zuließ.⁵¹ Die Ausübung direkten Einflusses der Geistlichen auf die Entscheidungen der Testatoren über die frommen Legate kann nicht ausgeschlossen werden, andererseits darf sie nicht überschätzt werden, insbesondere wenn wir die Unzufriedenheit der Erben berücksichtigen, die an der Niederschrift der letztwilligen Verfügung beteiligt sein konnten. Gerade dort, wo die hohen frommen Gaben zu reduzierten Anteilen der Verwandten führten, waren spätere Streitigkeiten in den Nachlassfragen zu erwarten.

⁴⁶ CHERTABLON, *Sterben und Erben* 142–144; DERS., *Christlicher Krancken-Spiegel* 91–95.

⁴⁷ BELLARMINO, *Umění křesťanské* 288–294.

⁴⁸ ČICHOVSKÝ, *Farář* 79–80.

⁴⁹ SCHLÖGL, *Glaube und Religion* 243–244.

⁵⁰ PAMMER, *Death and the transfer of wealth* 925.

⁵¹ MALÝ, *Smrt a spása* 194.

III. Gesellschaftliche Bedeutung des Testaments

Das Testament hielt man in der frühen Neuzeit für einen wichtigen, wenn auch nicht unbedingt notwendigen Vorbereitungsschritt auf den Tod, bzw. für eine der Bedingungen für einen glücklichen Abschied von dieser Welt. Die Errichtung eines Letzten Willens wurde zu einem untrennbaren Teil der Sorgen um die letzten Dinge des Menschen; daher tritt das Thema des Testaments in vielen literarischen Gattungen auf, gleich ob es sich um Bücher über das gute Sterben, moralische Spruchliteratur oder Lieder handelt. Auch in Werken, die Geistlichen Anweisungen zur Vorbereitung Kranker auf den nahen Tod gaben, wurden die Geistlichen gemahnt, sich zu überzeugen, ob der Kranke seine irdischen Angelegenheiten geregelt, seinen letzten Willen niedergeschrieben, keine Schulden hinterlassen und anderen keinen Schaden zugefügt habe.⁵² Man muss immer bedenken, dass selbst die Errichtung eines Testaments im Sinne der Vermögensregelung als frommes Benehmen der Testatoren wahrgenommen wurde, wodurch auch das friedliche Ruhen des Testators in der Erde erwirkt werden sollte. Dazu gehörte natürlich auch die Mahnung an die Erben, mit dem vererbten Vermögen mit Verstand zu verfahren und davon „zu Nucz und Frommen“ Gebrauch zu machen.

Wie in anderen Lebensbereichen der frühen Neuzeit durchdrangen im Testament die geistliche und die weltliche (rechtliche) Ebene einander. Darauf wies bereits Philippe Ariès hin, der zugleich allerdings die religiöse Ebene akzentuierte. Seiner Meinung nach sei das Testament im Mittelalter „ein von der Kirche durchgesetzter Glaubensakt“ gewesen, dessen wahrer Zweck bis in das 18. Jahrhundert die frommen Legate gewesen seien. Das Vermächtnis habe, so Ariès,

vordergründig dem Sterbenden geholfen, sein Festhalten an der irdischen Welt (und am Besitz) zu überwinden. Der Testator habe so einen Teil seiner Habe in eine fromme Tat verwandeln und sich mit Hilfe dieses „Versicherungsvertrages zwischen dem Testator und Gott“ die Erlösung sichern können.⁵³ Viele Testamente, vor allem aus dem 16. Jahrhundert, deuten darauf hin, dass die Annahmen von Ariès bezüglich der frommen Legate keine allgemeine Gültigkeit beanspruchen können. Die Struktur der böhmischen letztwilligen Verfügungen lässt zum Beispiel erkennen, dass die Vermögensfragen bestimmend waren. Sie werden auch in den einleitenden Worten der Testatoren genannt.⁵⁴ Andererseits darf das frühneuzeitliche Testament nicht als eine pure Vermögensangelegenheit betrachtet werden und zwar auch dann nicht, wenn es keine *pia legata* gab. Der Widerspruch zwischen der in der Literatur hervorgehobenen Nichtigkeit und dem Testament, das im Grunde die Sorgen um diesseitige Dinge repräsentiert, ist – wie anhand vieler Testamente belegt werden kann – nur scheinbar. Ich stimme der Auffassung von Ariès und manchen anderen nicht zu, dass diejenigen, die ohne Testament gestorben waren, nicht auf dem Friedhof begraben werden konnten.⁵⁵ Ungeachtet der Tatsache, dass man dementsprechenden Bemerkungen in der zeitgenössischen Literatur nicht begegnet, widerspricht eine solche Annahme dem Stadtrecht schlechthin. Die Errichtung eines Testaments war keineswegs vorgeschrieben; vielmehr behandelte das Stadtrecht ausführlich die Erbfolge nach Personen, die ohne Testament gestorben waren.⁵⁶

⁵² HELYOT, Vorbild Eines Sterbenden Christen 92–93.

⁵³ ARIÈS, *Dějiny smrti* 1, 234–237. An seine Befunde schließt an ROK, *Człowiek wobec śmierci* 38.

⁵⁴ MALÝ, *Kterak Starochrudimští* 15–16.

⁵⁵ ARIÈS, *Dějiny smrti* 1, 234–235 und *Dějiny smrti* 2, 23–24. Für die böhmischen Testamente KRÁL, *Smrt a pohřby* 101.

⁵⁶ MALÝ, *Kterak Starochrudimští* 15.

Die Errichtung letztwilliger Verfügungen wurde in der frühneuzeitlichen Literatur in verschiedenen Gattungen thematisiert, in denen auch die Natur und der Sinn eines Testaments unterschiedlich bewertet wurden. Außer der überwiegenden Auffassung, die nur zur gerechten Verteilung des Vermögens mahnte, begegnen wir nicht selten negativen Konnotationen des Testaments. Die sarkastischen Anspielungen hatten in der Regel einen sozialsatirischen Hintergrund, wie an einem kurzen mittelalterlichen Werk zu sehen ist, das im 16. Jahrhundert ins Tschechische übersetzt und gedruckt wurde. Hier wurde die Niederschrift und der Inhalt der letztwilligen Verfügung eines gewissen Vepřek Krchtáček Korokot geschildert, der – vom Tode zu Ende der Faschingszeit überrascht – den herannahenden Tod um einen Aufschub gebeten hatte, um seinen Letzten Willen niederschreiben zu können, worauf er in der letzten Stunde seines Lebens geradezu alle Prinzipien des richtigen Benehmens verletzte.⁵⁷ Die Parodie der Völlerei, des Mammons und der Missachtung der Eltern steht im Kontext der sozialen Satire der beliebten Totentänze, die gottlosen Legate (Haare an Schuster auf Einstechdrähte, Leder auf Bücher, Zähne an alte Weiber, Zungen an Redner, Blase an Kinder) erinnern dagegen an die von katholischen Predigern im 17. und 18. Jahrhundert häufig herangezogenen abschreckenden Beispiele von „Ketzertestamenten“ (z.B. von Jan Žižka). Eine lebensnahe Darstellung der Testamentserrichtung wurde zum Stoff von Spruchsammlungen und anderen Gattungen, vor allem wurden Geiz, sündhaftes Benehmen der reichen Leute auf dem Sterbebett oder das schlechte Benehmen der Erben und die Erbstreitigkeiten

dargestellt.⁵⁸ Das Testament wurde auch als negativ wahrgenommen, weil es mit einer Hinwendung der Aufmerksamkeit des Sterbenden auf irdische, vergängliche Sachen und mit einer Vernachlässigung der geistigen Vorbereitung, vor allem der Buße, verbunden war.⁵⁹

Hinsichtlich des Sinnes eines Letzten Willens setzten sich die frühneuzeitlichen Autoren eher mit dem Inhalt des sogenannten geistigen Testaments auseinander, durch das die Aussöhnung mit Christus herbeigeführt werden sollte; von konkreten Verfügungen ist nur selten die Rede. Wenn aber dieses Motiv auftaucht, gingen die Verfasser sowohl auf die geistigen, als auch auf die weltlichen (finanziellen) Aspekte der Errichtung ein. Einerseits wurden die etwaigen Testatoren zu Almosen und Messstipendien gemahnt, andererseits wurde nachdrücklich betont, dass schändlich erworbene Habe zurückgegeben, Schulden getilgt und der Besitz gerecht an die Erben verteilt werden müsse. Drexelius nennt in diesem Zusammenhang neun *exempla*, vom abschreckendsten bis zum idealen Testament eines frommen Christen. Unter den schlimmsten befindet sich das Testament von Jan Žižka, in dem der Krieger gebietet, eine Trommel mit seiner Haut zu überziehen, seinen Leib wilden Tieren vorzuwerfen und kein Kloster zu verschonen; ferner das Testament einer Frau, die ihrer Katze 500 Kronen hinterließ, damit diese immer gute Futterstücke erhalte, und schließlich das Testament eines Wucherers, der seinen Leib der Erde und seine Seele den Teufeln vermachte. Die Testamente der Heiligen, die ihre Habe an die Armen verschenkten, waren dagegen Beispiele der gegensätzlichen, also

⁵⁷ Kšaft a poručeství Vepřka Korokota, kterýžto mnohým lidem sdílnost činí a památky své pozůstavuje, ediert in: KOLÁR, Frantové a grobiáni 72–76.

⁵⁸ In der böhmischen Literatur v.a. die populären Werke von Šimon Lomnický: LOMNICKÝ Z BUDČE, Tobolka zlatá; DERS., Vejklad prostý 421–422; PÁPROCKÝ Z HLOHOL, Kšaft. Auf die Schwierigkeiten bei der Abfassung eines Testaments hat auch Jakob Feucht in seiner umfangreichen Postille verwiesen: FEUCHT, Postilla Catholica 27–32.

⁵⁹ KRAUS, Kleinodien Schatz 55–56.

vorbildlichen Lebenshaltung. Im vorbildlichen Testament, das nach Drexelius die Gestalt eines geistlichen Bekenntnisses annimmt, öffnet sich die Seele zu Gott, der Leib wird den Würmern zur Speise, den Feinden wird vergeben, Sünden werden bereut, der Mensch lehnt sich an Christus an, bittet um das Sakrament in der Hoffnung auf ewiges Leben.⁶⁰ Zu einer lebensnäheren Vorstellung über die Voraussetzungen eines einwandfreien Testaments kam der ehemalige Jesuit Šebestián Vojtěch Scipio – Berlička [Krücke] genannt –, indem er auf das Musterbeispiel Christi beim Abendmahl verwies. Unter seinen drei grundlegenden Bedingungen finden wir die Bestimmung des Erben, weiter die Vormundschaft oder das Mandat, d.h. die Bereitwilligkeit des Erben, den Willen des Verstorbenen zu akzeptieren und auszuführen und schließlich auch den Tod des Testators, denn zu Lebzeiten gibt es noch die Möglichkeit, die letztwillige Verfügung zu ändern.⁶¹ Die Christus Analogie war zwar eher symbolischer Natur, im Grunde aber erfasste Scipio mit seinen Punkten den tatsächlichen Kern des Testaments.

In der Praxis, also vor allem vom rechtlichen Standpunkt aus, lag der Schwerpunkt eines ordentlichen Testaments vor allem in der genauen Bestimmung des Erben. Darauf deutet die Sprache sowohl der Rechtsnormen als auch der Testamente selbst hin.⁶² Trotzdem gibt es vereinzelte Fälle, die diese Annahme Frage stellen und zur Suche weiterer Motive zur Niederschrift einer letztwilligen Verfügung ermuntern. Es handelt sich vor allem um Verfügungen, die

nur fromme Legate enthalten, ohne einen Erben zu bestimmen. Solche Verfügungen, die den Charakter eines Kodizills und nicht eines Testaments hatten, bestätigen zum Teil die Annahme von Ariès von der Signifikanz der frommen Legate für die Errichtung eines Testaments. Bedenken über den Sinn der Niederschrift eines Testaments bestehen auch im (gar nicht so seltenen) gegensätzlichen Fall, in dem der Testator seine Erben wie in der Intestaterbfolge vorgesehen bestimmte und auch keine Legate verfügte.

Die Worte vieler Testatoren lassen erkennen, dass eines der wichtigsten Motive für die Errichtung eines Testaments die Vermeidung von Streitigkeiten und Unklarheiten unter den Hinterbliebenen war, die die Ruhe der Seelen im Jenseits stören und das Missfallen Gottes hervorrufen könnten. Die Sicherung des reibungslosen Ablaufs der Verteilung der Hinterlassenschaft stand ganz im Einklang mit der zeitgenössischen Auffassung des guten Sterbens, die es als nicht zulässig erachtete, dass ein Mensch nach seinem Tode irgendwelche Keime für Streitigkeiten hinterließ. Eine mögliche Störung der Seele im Jenseits durch Konflikte unter den Verwandten zu verhindern, war für viele Bürger der eigentliche Grund ihres Letzten Willens. Die Verwandten sollten im Gegenteil den Seelen der Verstorbenen ihre helfende Hand reichen und im Sinne ihrer Zufriedenheit wirken. Es gab selbstverständlich auch Fälle, in denen die Verhütung von Streitigkeiten auch mit lebensnäheren Gründen zu erklären ist, wie zum Beispiel komplizierte Familienverhältnisse oder eine veränderte ökonomische Situation, die die Einhaltung eines bestehenden Heiratsvertrages unmöglich machte. Auch die Möglichkeit selbst, eine solche Disposition überhaupt machen zu können, war im bürgerlichen Milieu ein weiteres nicht zu unterschätzendes Motiv für die Errichtung eines Testaments. Eine letztwillige Verfügung drückte unter anderem auch die soziale Stellung aus; der Testator gab damit kund, dass er mit der rechtlichen Tradition der Stadt ver-

⁶⁰ DREXELIUS, *Herolt smrti* Kap. III, § X.

⁶¹ SCIPIO, *Postilla katolická* 261–264.

⁶² Zu weiteren Verweisen auf den Rechtsdiskurs vgl. MALÝ, *Kterak Starochrudimští* 14–16. Die Untersuchungen in Schweden haben gezeigt, dass ledige und verwitwete Personen bei der Errichtung eines Testaments in erster Linie darum bemüht waren, jemanden zu finden, der vor ihrem Ableben für sie und dann für die Beerdigung sorgt. ÅGREN, *Contracts for the Old* 211.

traut war. Diese Tradition war die prägende Grundlage der städtischen Identität. Es ging daher nicht nur darum, das Streben nach dem eigenen Frieden und Seelenheil zu bekunden, sondern zugleich um die Gelegenheit, die öffentliche Sphäre in einem öffentlich-rechtlichen Akt zu betreten.⁶³ Das belegen auch die Worte vieler Testatoren: „[...] zu der Zeit, da ich solchs von Rechtsgewonheit, auch inhalt dieser Statt löblichen Privilegien und freyhaitten, wol thuen khöndte, und möchte“. Eine durchaus wichtige Rolle spielte auch die Möglichkeit, nach dem eigenen Tode in das Leben der Hinterbliebenen einzugreifen. Das Testament war in diesem Zusammenhang ein gut geeignetes Mittel der Memoria und die Gelegenheit, den Kontakt zwischen den Lebenden und den Verstorbenen aufrechtzuerhalten, und zwar mittels verschiedener Entscheidungen, die das Leben von Verwandten und Freunden manchmal eine geraume Zeit nach dem Tode des Erblassers beeinflussen konnten. Es kam oftmals vor, dass der Testator, bestrebt um die Lenkung der Vermögensverhältnisse der Familie auch nach seinem Tode, noch zusätzliche Bedingungen für den Erhalt der Legate stellte. Die Legate an Verwandte und Freunde wiesen deutlich auf die Verbindung zwischen Verstorbenen und Lebenden hin und hielten die aktive Präsenz des Verstorbenen in der Kommunität der Lebenden aufrecht.⁶⁴ Am deutlichsten ist das in den „hypothetischen“ Legaten im Falle des Todes von unmündigen Kindern zu sehen, die begrifflicherweise ohne Testament gestorben waren. Charakteristisch ist die Verfügung des Brünner Maurers Balthauser Spindler von 1644, der seine Habe seiner Frau und seiner Tochter hinterließ, wobei er darüber hinaus festlegte, dass der Anteil seiner Tochter, wenn sie minderjährig sterben würde, teilweise für fromme Zwecke ver-

wendet werden sollte; der andere Teil sollte an Spindlers Nichte übergehen.⁶⁵ Es ist verwunderlich, dass der Testator diese hypothetischen frommen Legate nur zu seinen eigenen Gunsten verfügte; er ließ daraus nämlich die Messe nur für sich (und zwar aus dem Vermögen seiner Tochter), aber nicht für seine Tochter lesen.

Zum Abschluss richten wir unser Augenmerk auf die Gültigkeit des Testaments, die zu denjenigen Aspekten gehört, mit deren Hilfe der Sinn der letztwilligen Verfügung gut ermittelt werden kann, bzw. wie das Testament von den Zeitgenossen (vor allem der Hinterbliebenen) gesehen wurde. Es gilt als sicher, dass die überlieferten, sogar die verbuchten Verfügungen nicht in Kraft treten mussten, dagegen finden wir viele angefochtene oder gar umgestoßene. Das bedeutendste Hindernis waren widerrechtliche Bestimmungen, insbesondere die mangelnde Berücksichtigung der rechtmäßigen Erben.⁶⁶ Die Untersuchung von „Widersprüchen“ im ostböhmisches Chrudim zeigt, dass meist die Testamente verheirateter Männer angefochten wurden, und zwar von Witwen oder Kindern. Die testamentarischen Streitigkeiten hatten zwar ihren spezifischen Ablauf, der sich je nach der konkreten Familiensituation entwickelte, aber bei der absoluten Mehrheit aller Widersprüche hatten die Protestierenden Erfolg. Den unzufriedenen Gemahlinnen, nun Witwen, gelang es also meistens den Willen des Testators zum Teil umzuändern, da letztwillige Verfügungen einem etwaigen zuvor abgeschlossenen Heiratsvertrag nachgingen.⁶⁷ Angesichts dieser Umstände ist es sinnvoll zu fragen, welchen Stellenwert die testamentarischen Bestimmungen im bürgerlichen Milieu hatten, wenn sie auch nach dem Tode des Testators abgeändert werden konnten. Es wäre daher von Interesse festzustellen, ob dieser Umstand auch von den Tes-

⁶³ Am Beispiel der Untersuchung von Frauentestamenten aus Italien: BENADUSI, *Riches of the Poor*.

⁶⁴ Vgl. HELT, *Women, memory and will-making*.

⁶⁵ MALÝ, *Smrt a spása* 103.

⁶⁶ MALÝ, *Kterak Starochrudimští* 22–23.

⁶⁷ MALÝ, *Nechtěje tomu* 74–80.

tatoren bei der Errichtung ihres Vermächtnisses wahrgenommen wurde. Wegen des unzureichenden Aussagewertes der überlieferten Quellen (also in der Regel der Testamente und Eintragungen über die Nachlassstreitigkeiten) ist es aber nicht möglich, diese Fragen befriedigend zu beantworten. Es kann vermutet werden, dass die Testatoren – obwohl nicht alle Einwände gegen die Testamente erfolgreich waren – mit der Möglichkeit von Einwänden gegen ihren letzten Willen rechneten. Als Beleg dürfen die für solche Fälle vorgesehenen Sanktionen gelten – gewöhnlich wurde für den Anstifter von Einwänden ein nur symbolisches oder gar kein Legat vorgesehen. Wie wir aber wissen, gewährleisteten die Sanktionen noch keinen reibungslosen Ablauf des Verlassenschaftsverfahrens. Die Testatoren waren daher der Gefahr ausgesetzt, dass ihre Ruhe im Jenseits noch lange nach ihrem physischen Tod durch Streitigkeiten der Hinterbliebenen um das vererbte Gut gestört wurde.

Zusammenfassend kann darauf hingewiesen werden, dass frühneuzeitliche Testamente zwar vordergründig rechtliche Schriftdenkmäler waren, in denen es nicht um „religiöse Selbstbestimmung“,⁶⁸ sondern um Vermögenssachen ging; trotzdem fehlt es auch hier nicht an anderen Bedeutungen. Einer der prägenden Aspekte war die starke Durchdringung der geistlichen und weltlichen Sphäre; weder für die Testatoren noch für die Verfasser der zeitgenössischen Traktate waren die Grenzen zwischen beiden besonders scharf, weshalb die Unterscheidung in fromme und sonstige Legate manchmal irreführen kann.⁶⁹ Nicht nur in den Testamenten wurde oft darauf hingewiesen, dass die irdischen Güter von Gott verliehen wurden; die freie Vermögensverfügung wird darin mit den gemeinkirchlichen Vorstellungen in Einklang

gebracht. Es war wichtig zu zeigen, dass der Mensch zur Arbeit nur durch den Segen Gottes befähigt war, denn im Rahmen des zeitgenössischen Diskurses lieferte ein auf Gott als höchste Instanz sich berufendes Argument das nötige Gerüst für den ganzen Akt der Errichtung eines Testaments.⁷⁰ Die Vorbereitung des Testaments, das eine gewichtige symbolische Rolle im ritualisierten System des Sterbens einnahm, wo u.a. auch die geistlichen von den irdischen Gütern getrennt werden sollten, gehörte zu dem Prozess, in dessen Lauf das Andenken des Verstorbenen gesichert und sein irdischer Werdegang abgeschlossen werden sollte.⁷¹ Mit Dutzenden von Beispielen ist zu belegen, dass im bürgerlichen Milieu die Niederschrift des Testaments im breiteren Zusammenhang des Sterbens und der Erlösung stand. Die Bürger verfassten ihren letzten Willen, „[...] umb diese reyße in die Ewigkeit desto ruhiger, leichter, und sicherer über kurtz, oder lang anzutretten“.⁷²

⁶⁸ PAMMER, *Death and the transfer of wealth* 914.

⁶⁹ MALÝ, *Smrt a spása 182–185*; RICHARD, *Fromme Klauseln*.

⁷⁰ Ähnlich ÅGREN, *Contracts for the Old* 214–216.

⁷¹ BEAVER, *Sown in dishonour* 395–401.

⁷² Zitat aus dem Testament der Brüner Bürgerin Sophia Zintilinin (1745) im Archiv der Stadt Brunn, A 1/7, Sammlung der offenen Testamente, K. 14: Nachlässe W–Z.

Literatur:

- Maria ÅGREN, Contracts for the Old or Gifts for the Young? On the Use of Wills in Early Modern Sweden, in: *Scandinavian Journal of History* 25 (2000) 179–218.
- Philippe ARIÈS, *Dějiny smrti*, 2 Bde. (Praha 2000).
- Dan BEAVER, „Sown in dishonour, raised in glory”. Death, ritual and social organization in northern Gloucestershire, 1590–1690, in: *Social History* 17 (1992) 389–419.
- Roberto BELLARMINO, *Umění křesťanské, aneb příprava k dobré smrti* (Praha 1630).
- Giovanna BENADUSI, Investing the Riches of the Poor. Servant Women and Their Last Wills, in: *The American Historical Review* 109 (2004) 805–826.
- Tomáš BOROVSÝ, „Zu der Ere Gots und meiner Sele zu Selikeit.” Odkazy brněnských měšťanů církevním institucím v letech 1410–1530, in: *Sborník prací Filozofické fakulty brněnské univerzity C* 46 (1999) 79–96.
- Pierre CHAUNU, *La mort à Paris. XVI^e, XVII^e et XVIII^e siècles* (Paris 1978).
- Pierre CHAUNU, Mourir à Paris (XVI^e–XVII^e–XVIII^e siècles), in: *Annales. Economies – sociétés – civilisations* 31 (1976) 29–50.
- M. DE CHERTABLON, *Sterben und Erben/ Das ist: Die schönste Vorbereitung zum Tode. Oder Sicherste Art zu sterben und die Seligkeit zu erben. Durch Betrachtung des bitteren Leidens und Sterbens/ unsers einzigen und liebsten heylandes Jesu Christi* (Prag 1702).
- M. DE CHERTABLON, *Christlicher Krancken-Spiegel, In welchem Sowohl denen Augen, als dem Gemuth Eines Krancken Gantz klar und Lehr-reich vorgestellt wird Die Weiß, Verdienstlich zu leyden, und seelig zu sterben* (Wien 1730).
- Řehoř František ČICHOVSKÝ, *Farař. To jest správa a způsob, který netoliko od správcův duchovních, ale i také od domácích, při nemocných a umírajících k spasitelnému jejich z smrtedlného těla vykročení užíván býti může* (Litomyšl 1639).
- Samuel Kline COHN, *The Cult of Remembrance and the Black Death. Six Renaissance Cities in Central Italy* (Baltimore–London 1997).
- Stephen COPPEL, Willmaking on the Deathbed, in: *Local Population Studies* 40 (1988) 37–45.
- Martin DINGES, *Stadtarmut in Bordeaux 1525–1675. Alltag, Politik, Mentalitäten* (Bonn 1988).
- Jeremias DREXELIUS, *Herolt smrti neb předposel věčnosti k zdravým i nemocným umírajícím pro správnou k smrti přípravu vyslaný* (Praha 1635).
- Duchovní zaopatření na cestu do věčnosti. Tj.: Spůsob, kterýho netoliko správcové duchovní, ale i domácí při nemocných a umírajících k spasitelnému jejich z smrtedlného těla vykročení užívati mohou (Brno o.J.).
- Carlos M. N. EIRE, *From Madrid to Purgatory. The art and craft of dying in sixteenth-century Spain* (Cambridge 1995).
- Amy Louise ERIKSON, *Women and Property in Early Modern England* (London 1993).
- Šebestián FAUKNAR Z FONKENŠTEJNA, *Tytulář obsahující v sobě v jazyku českém předně formy listův všelijakých v potřebách lidských a tytule stavův duchovních a světských [...]* (Staré Město pražské 1589).
- Jakob FEUCHT, *Postilla Catholica Euangeliorum de Sanctis totius Anni*, Bd. 2 (Cöln 1578).
- Miroslav FLODR (Hg.), *Právní kniha města Brna z poloviny 14. století*, Bd. 1: Úvod a edice (Brno 1990).
- Miroslav FLODR, *Brněnské městské právo. Zakladatelské období (–1359)* (Brno 2001).
- Miroslav FLODR, *Pamětní kniha města Brna z let 1343–1376 (1379)* (= *Prameny dějin moravských* 8, Brno 2005).
- Formy listů rozličných, podle Notule kanceláře Markrabství moravského (Brno o.J.).
- Philippe GOUJARD, *Échec d’une sensibilité baroque. Les testaments rouennais au XVIII^e siècle*, in: *Annales. Economies – sociétés – civilisations* 36 (1981) 26–43.
- J. S. W. HELT, *Women, memory and will-making in Elizabethan England*, in: Bruce GORDON, Peter MARSHALL (Hgg.), *The place of dead: Death and remembrance in late medieval and early modern Europe* (Cambridge 2000) 188–205.
- Hippolyt HELYOT, *Vorbild Eines Sterbenden Christen Und Grundsätze Nach welchen selber zu einen seeligen Ende solle angeleitet werden* (Wien 1736).
- Sabine HOLTZ, *Die Unsicherheit des Lebens. Zum Verständnis von Krankheit und Tod in den Predigten der lutherischen Orthodoxie*, in: Hartmut LEHMANN, Anne-Charlott TREPP (Hgg.), *Im Zeichen der Krise. Religiosität im Europa des 17. Jahrhunderts* (Göttingen 1999) 135–157.
- Ralph HOULBROOKE, *Death, Religion, and the Family in England, 1480–1750* (Oxford 1998).
- Michaela HRUBÁ, *Možnosti studia inventářů pozůstalostí a testamentů v královských městech severozápadních Čech*, in: DIES. (Hg.), *Města severozápadních Čech v raném novověku (Ústí na Labem 2000)* 7–34.

- Michaela HRUBÁ, „Nedávej statku žádnému, dokud duše v těle.“ Pozůstalostní praxe a agenda královských měst severozápadních Čech v předbělohorské době (= Acta Universitatis Purkynianae 83, Philosophia et historica V, Studia Historica – Monographia V, Ústí na Labem 2002).
- Milon HUBÁCIUS, Umíráček pobožný aneb žádost bohabojného křesťana chtít pobožně a šťastně umřít, k čemu mnoho dopomáhá památka o čtyřech posledních věcech, totiž o smrti, o soudu, o pekle a o nebi [...] (Praha 1725).
- Josef JIREČEK (Hg.), Práva městská Království českého a Markrabství moravského M. Pavla Krystyana z Koldína (Praha 1876).
- Pavla JIRKOVÁ, Testamentární praxe v Jihlavě v letech 1578–1590, in: Časopis Národního muzea, řada historická 176/1-2 (2007) 21–58.
- Kateřina JÍŠOVÁ, Spása duše a očištec u novoměstských měšťanů. K religiozitě novoměstského měšťanstva v pozdním středověku, in: Eva DOLEŽALOVÁ, Robert NOVOTNÝ, Pavel SOUKUP (Hgg.), Evropa a Čechy na konci středověku. Sborník příspěvků věnovaných Františku Šmahelovi (Praha 2004) 253–268.
- Hana JORDÁNKOVÁ, Ludmila SULITKOVÁ, Zásady testamentární praxe královského města na jihoněmeckém právu (na příkladu Brna), in: Kateřina JÍŠOVÁ, Eva DOLEŽALOVÁ (Hgg.), Pozdně středověké testamety v českých městech. Prameny, metodologie a formy využití (Praha 2006) 39–53.
- Andrzej KARPÍŃSKI, Zapisy „pobožne“ i postawy religijne mieszczanek polskich w świetle testamentów z drugiej połowy XVI i XVII w, in: Maria BOGUĆKA (Hg.), Tryumfy i porażki. Studia z dziejów kultury polskiej XVI-XVIII w (Warszawa 1989) 203–233.
- Jaroslav KOLÁR, Frantové a grobiáni. Z mravokárných satir 16. věku v Čechách (Praha 1959).
- Roman KOLEK, Kolínské testamety a pozůstalostní inventáře z let 1542–1687. Příspěvek ke studiu dědické praxe v českých raněnovověkých městech (Diplomarbeit, Karls-Univ. Prag 1998).
- Pavel KRÁL, Mezi životem a smrtí. Testamety české šlechty v letech 1550–1650 (České Budějovice 2002).
- Pavel KRÁL, Smrt a pohřby české šlechty na počátku novověku (České Budějovice 2004).
- Johannes KRAUS, Kleinodien Schatz Mit welchen der grosse Himmels-Schatz-Meister seine hier streitende, droben Siegreiche und triumphirende Kirche als mit verschieden Himmels-Gestirnen, allergnädigst gezieret: Durch christliche Lob-Predigten von den lieben Heiligen Gottes deren Gedächtnus bey der Cathol. Gemeinde an jährlichen gebräuchlichen Fest-Tagen feyerlich begangen wird; Mit einem Anhang etlicher Leich-Predigten bey gewöhnlichen Begräbnissen, wozu besinnen (Prag 1720).
- Mikuláš KRUPĚHORSKÝ, Knižka o smrti kterak se křesťané k smrti strojíti mají a co je k takovému přihotovení vzbuditi má (o.O. 1594).
- Thomas KRZENCK, Prager Frauentestamente des 15. Jahrhunderts, in: Jiří PEŠEK, Václav LEDVINKA (Hgg.), Žena v dějinách Prahy (= Documenta Pragensia 13, Praha 1996) 69–79.
- Šimon LOMNICKÝ Z BUDČE, Vejkład prostý na nejsvětější modlitbu pánem Kristem vydanou, Otčenáš (Praha 1605).
- Šimon LOMNICKÝ Z BUDČE, Tobolka zlatá, aneb lakomá žádost peněz nenasyčená [...] (Praha 1615).
- Tomáš MALÝ, „Mentalita“, zbožnost a smrt chrudimského měšťana v raném novověku (chrudimské kšafty ze 16.–18. století), in: Chrudimský vlastivědný sborník 7 (2003) 19–70.
- Tomáš MALÝ, „... nechtěje tomu, aby jací soudové a nevole po mé smrti byly...“. Dědická praxe a pozůstalostní konflikty v raně novověké Chrudimi), in: Chrudimský vlastivědný sborník 8 (2004) 55–100.
- Tomáš MALÝ, Kterak „Starochrudimští“ na smrtelném loži kšaftovali (Testamentární praxe v raněnovověké Chrudimi), in: Sborník prací východočeských archivů 10 (2005) 13–36.
- Tomáš MALÝ, Co nabízejí (raně novověké) testamety? Zamyšlení nad možnostmi kvantifikace, in: Časopis Matice moravské 126 (2007) 251–266.
- Tomáš MALÝ, Smrt a spása mezi Tridentinem a sekularizací. Brněňští měšťané a proměny laické zbožnosti v 17. a 18. století (Brno 2009).
- Manuale, To jest: Rukověť Bratrstva Očišřování Panny Marie v Městě Telči založeného. Modlitbami a jinými Pobožnostmi skrz Regule Bratrské vyměřenými naplněná (Praha 1689).
- Richard MATT, Die Wiener protestantischen Bürgertestamente (phil. Diss., Univ. Wien 1935).
- Michael PAMMER, Glaubensabfall und Wahre Andacht. Barockreligiosität, Reformkatholizismus und Laizismus in Oberösterreich 1700–1820 (Wien–München 1994).
- Michael PAMMER, Death and the transfer of wealth: Bequest patterns and cultural change in the eighteenth century, in: Journal of social history 33 (2000) 913–934.
- Michael PAMMER, Testamety und Verlassenschafts-abhandlungen (18. Jahrhundert), in: Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18.

- Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (= *MIÖG Erg.Bd. 44*, Wien–München 2004) 495–510.
- Bartoloměj PAPROCKÝ z HLOHOL, Kšaft, jenž byl od jednoho starce učiněn, třem synům nepořádně se chovajícím, tak aby nejhorší z nich v statku jeho nedědil. Pročež oni dali se v soud, jedenkaždý aby dědicem zůstal po otci, skutky své schvalujíc a druhého zlehčujíc. Z čeho jedenkaždý naučit se může, jak se má vystříhat marnosti (Praha 1600).
- Jiří PEŠEK, Pražské knihy kšaftů a inventářů. Příspěvek k jejich struktuře a vývoji v době předbělohorské, in: *Pražský sborník historický* 15 (1982) 63–93.
- Bernardinus DE PICQUIGNI (DE PICONIO), Kräfttge Ubung Fromm zu leben und seelig zu sterben. In Form und Weiß 10.tägiger Geistlichen Gemuths-Versammlung (Insprugg 1730).
- Poslední duchovní kšaft anebo pravé a spasitelné přihotovení k šťastné smrti (Praha 1714).
- Wilma J. PUGH, Catholics, Protestants, and Testamentary Charity in Seventeenth-Century Lyon and Nîmes, in: *French Historical Studies* 11 (1980) 479–504.
- Petr RAK, Kadaňské knihy trhů a testamentů z let 1465–1603 a testamentární praxe v Kadani od poloviny 15. do počátku 17. století, in: *Sborník archivních prací* 48/2 (1998) 3–106.
- Olivier RICHARD, „Fromme Klauseln“ – „profane Klauseln“. Eine sinnvolle Unterscheidung?, in: Markwart HERZOG, Cecilie HOLLBERG (Hgg.), *Seeleheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den ‚letzten Dingen‘* (= *Irseer Schriften* 4, Konstanz 2007) 69–78.
- Bogdan ROK, *Człowiek wobec śmierci w kulturze staropolskiej* (Wrocław 1995).
- Marie RYANTOVÁ, Nařízení až za hrob. Testamentární praxe a vyřizování pozůstalostí světských duchovních pražské arcidiecéze v době baroka, in: Martin HOLÝ, Jiří MIKULEC (Hgg.), *Církev a smrt. Institucionalizace smrti v raném novověku* (Praha 2007) 149–162.
- Rudolf SCHLÖGL, Glaube und Religion in der Säkularisierung. Religiosität in der katholischen Stadt. Köln, Aachen, Münster. 1700–1840 (= *Ancien Régime, Aufklärung und Revolution* 28, München–Wien 1995).
- Šebestián Vojtěch SCIPIO, Postilla katolická jak kostelní tak domáci. To jest potom, toho co se z evangelium každou neděli přes celý rok čte krátké, však důvodné a jadrné, v otázkách rozvedení a vyložení [...], Díl nedělní (Praha 1776).
- Margaret SPUFFORD, The Scribes of Villagers' Wills in the Sixteenth and Seventeenth Centuries and their Influence, in: *Local Population Studies* 7 (1971) 28–43.
- Michaela ŠTAJNEROVÁ, Litoměřické testamety z let 1527–1576 jako pramen k dějinám rodinných struktur, in: Michaela HRUBÁ (Hg.), *Města severozápadních Čech v raném novověku* (Ústí nad Labem 2000) 87–107.
- Ivan ŠTARHA, Okruh brněnského městského práva v době předbělohorské, in: *Brno v minulosti a dnes* 8 (1966) 172–188.
- Ottokar STOKLASKA, Die Testamente der Brünnener Bürger, in: *Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens* 6 (1902) 95–134.
- Michel VOVELLE, *Piété baroque et déchristianisation en Provence au XVIII^e siècle* (Paris 1978).